



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Die steuerlich optimierte Praxisveräußerung und nachlaufende Tätigkeiten
- Notfallpraxis im privaten Haus
- Sozialversicherungspflicht / -freiheit eines Vertretungsarztes im MVZ
- u.a.v.m.



Ab 01.07.2020: 10 Cent für das Fax und 39 Cent für E-Arztbrief

■ Die Digitalisierung ist nicht nur in der Arztpraxis, sondern auch im Honorarwesen auf dem Vormarsch. Auch hier wird deutlich, dass der E-Arztbrief forciert werden soll.

Für den elektronischen Versand eines Arztbriefes (GOP 86900) werden 28 Cent und 27 Cent für den Empfang (GOP 86901) bezahlt. Zusätzlich gibt es eine neue sog. Strukturförderpauschale (GOP 01660) und für den Versand eine Pauschale, die mit einem EBM-Punktwert (10,99 Cent) je E-Arztbrief bewertet ist. Für den E-Arztbriefversand kommen damit insgesamt 39 Cent zusammen.

Für die Pauschalen 86900 und 86901 gilt allerdings ein gemeinsamer Höchstwert von 23,40 € im Quartal je Arzt. Die GOP 01660 wird unlimitiert extrabudgetär gezahlt. Diese Maßnahme ist zunächst auf drei Jahre begrenzt.

Beim Faxversand gelten nunmehr folgende Regelungen: Statt der alten Kostenpauschale 40120 (55 Cent) gibt es nun eine eigene Kostenpauschale, die GOP 40111. Sie wird im ersten Jahr mit 10 Cent bewertet und ab 01.07.2021 dann nur noch mit 5 Cent je Arztbrief.

Für Arztbriefe und andere Dokumente, die per Post verschickt werden, können Ärzte nun die mit 81 Cent bewertete Porto-Kostenpauschale 40110 abrechnen. Die alten Versandkostenpauschalen 40120 – 40126 werden ausnahmslos zum 01.07.2020 gestrichen, ebenso die Pauschale noch GOP 40144 für Kopien.

Für Fax und Postversand-Pauschale gibt es, ebenso wie für die Positionen für den E-Arztbrief, einen arztgruppenspezifischen gemeinsamen Höchstwert je Arzt: Für Hausärzte beispielsweise gilt ein Höchstwert von 38,88 €, für Kardiologen von 309,42 €, für Urologen von 140,94 €, abhängig davon, wie viele Arztbriefe von Ärzten der Fachgruppe im Durchschnitt verschickt werden.

Quelle: Ärztezeitung

Die steuerlich optimierte Praxisveräußerung und nachlaufende Tätigkeiten

■ Im Fall der Praxisveräußerung oder -aufgabe gewährt die Finanzverwaltung Steuervorteile in Form eines ermäßigten Einkommensteuersatzes (56 % des persönlichen durchschnittlichen Steuersatzes) und einen Freibetrag bis zu 45.000 €, wenn der Verkäufer / Aufgebende das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufs unfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Praxis bzw. der Anteil an der Berufsausübungsgemeinschaft vollständig abgegeben wird.

Die Tatsache, ob der Verkäufer diese Steuervorteile auch behält, beurteilt die Finanzverwaltung in der Regel im Nachhinein. Hierbei wird geprüft, ob die Praxis auch definitiv auf den Erwerber übergegangen ist. Wann eine „definitive“ Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit sind insbesondere die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis, die Vergleichbarkeit der Betätigungen, die Art und Struktur der Patienten sowie die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts zu berücksichtigen. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden kann, besteht nicht. Dementsprechend ist auch keine „Wartezeit“ von mindestens drei Jahren einzuhalten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein Zeitraum von etwa zwei bis drei Jahren ausreichend sein.

Grundsätzlich unschädlich ist es, wenn der Veräußerer als Arbeitnehmer oder als Vertreter im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig wird, denn der Erwerber ist trotzdem zivilrechtlich und wirtschaftlich in der Lage, die Beziehungen zu den früheren Patienten des Veräußerers zu verwerten. Auch eine geringfügige Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit steht der Annahme einer begünstigten

Praxisveräußerung nicht entgegen. Eine solche geringfügige Tätigkeit liegt regelmäßig vor, wenn die auf sie entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren vor der Veräußerung weniger als 10 % der gesamten Einnahmen ausmachten.

Dies kann er tun, indem er (einzelne) Patienten auf eigene Rechnung weiter betreut, aber auch dadurch, dass er die Beziehung zur früheren Patientenschaft nutzt, um neue Patienten zu gewinnen. In beiden Fällen nutzen sowohl Veräußerer als auch Erwerber das (bisherige) durch Patienten und Praxisnamen bedingte Wirkungsfeld für ihre freiberufliche Tätigkeit, zu der neben der Patientenbetreuung auch die Gewinnung neuer Patienten zählt. Eine solche fortdauernde bzw. neuerliche Nutzung ehemaliger Patientenbeziehungen steht der Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung allerdings nur dann entgegen, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Eine geringfügige Tätigkeit des Veräußerers im bisherigen örtlichen Wirkungskreis schließt die Annahme einer begünstigten Praxisveräußerung hingegen nicht aus, auch wenn sie – wie im Streitfall – die Betreuung neuer Patienten umfasst.

Quelle:

BFH, Urteil vom 21.08.2018, VIII R 2/15 und Beschluss vom 11.02.2020, VIII B 131/19

Praxiseigener „Zahnärztlicher Notdienst“

■ Ein Zahnarzt darf zwar für zahnärztliche Notfälle auch an Sonn- oder Feiertagen eine regelmäßige Behandlung anbieten, auch wenn nebenher ein von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer organisierter Notdienst besteht. Jedoch ist einer Zahnarztpraxis die Werbung für den eigenen zahnärztlichen Notdienst in der Praxis und online untersagt, wenn durch diese Werbung der Eindruck entsteht, dass es sich um den Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer handele, so das OLG Köln in seiner neuesten Entscheidung.

Der vorzitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln lag ein Sachverhalt zu Grunde, indem eine zahnärztliche Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf den jeweiligen Webseiten der zahnärztlichen Einzelpraxen, die zu der Praxisgemeinschaft gehörten, für einen Notdienst an allen Wochentagen und samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 7 bis 22 Uhr warb.

Die Werbung wurde auf den Webseiten der Einzelpraxen so gestaltet, dass zunächst nicht klar war, dass es sich nicht um den allgemeinen Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer im jeweiligen Bezirk handelt und der Patient erst durch einen Klick auf den Button „mehr erfahren“ auf eine weitere Website

umgeleitet wurde, auf der nach der Darstellung der Zeiten und des Inhalts des Angebots am Ende der Seite ein Hinweis enthalten war, dass es sich nicht um den Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Zahnärztekammer handelte.

Das Oberlandesgericht Köln hat bei so einer Gestaltung entschieden, dass die werbenden Zahnärzte gegen Wettbewerbsrecht verstoßen, weil in der dargestellten Werbung den Patienten erst nach Sich-Durchklicken durch mehrere Formulare und Webseiten klar war, dass es sich bei dem Notdienst der Zahnärzte nicht um den allgemeinen Notdienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer handelt.

Gleichwohl haben das vorinstanzliche Gericht (Landgericht Köln) und das Berufungsgericht (OLG Köln) entschieden, dass ein Anbieten eines solchen privat organisierten zahnärztlichen Notdienstes durch eine Praxis neben dem organisierten Notdienst der Behörden zulässig ist.

Quelle:

Messner Rechtsanwälte, Newsletter Medizinrecht 7/2020 – OLG Köln, Urteil vom 06.03.2020, Az.: 6 U 140/19 (vorgehend LG Köln, Az.: 31 O 229/189)

Sozialversicherungspflicht / -freiheit eines Vertretungsarztes im MVZ

1. Ein ausschließlich zeitlich befristet als Vertretungsarzt im MVZ tätiger Arzt, der einbestellte Patienten behandelt (Echokardiographien durchführt), und in die vom MVZ bereitgestellte Infrastruktur organisatorisch, personell und sachlich vollständig eingebunden ist, sowie nach Stunden bezahlt wird, unterliegt als Beschäftigter der Versicherungspflicht.
2. Aus dem Vertragsarztrecht, insbesondere dem vertragsärztlichen Zulassungsrecht, folgt nicht, dass der vertretungsweise tätige Arzt im MVZ zwingend selbstständig tätig sein muss.
3. § 23c Abs. 2 SGB IV begründet keinen Anspruch auf Gleichbehandlung für alle vertretungsweise tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Der Vertretungsarzt unterlag, trotz der vertraglichen Vereinbarung, wonach er weder gegenüber dem Leiter des MVZ, noch anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsgebunden sein sollte, einem Weisungsrecht. Denn er hat bei dem jeweils verabredeten Dienst die Patienten behandelt, die das MVZ zu diesen Terminen einbestellt hatte. Zumindest diese wurden ihm (einseitig) von dem MVZ zugewiesen. Die Vereinbarung berücksichtigt, dass die ärztliche Tätigkeit an sich, vor allem im Krankenhaus, Besonderheiten aufweist. Ärzte handeln bei medizinischen

Notfallpraxis im privaten Haus



Bei einer Augenärztin, die Mitunternehmerin einer Gemeinschaftspraxis mit entsprechenden Praxisräumen war, wurden Aufwendungen für einen Raum im Keller des Wohnhauses zur Patientenbehandlung bei Notfällen ohne die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG als Sonderbetriebsausgaben anerkannt, obwohl der Raum nur über zwei zum Wohnbereich gehörende Flure erreichbar war.

Entscheidend war, dass nach der Ausstattung des Keller- raums eine private Mitbenutzung so gut wie ausgeschlossen war und der Raum intensiv für Notfallbehandlungen (149 Behandlungen im Streitjahr) genutzt worden ist.

BFH, Urteil vom 29.01.2020, VIII R 11/17

Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich frei und eigenverantwortlich. In diesem Sinne gewährleistete § 2 Abs. 1 der Vereinbarung, dass der Vertretungsarzt fachlich weisungsfrei seine ärztliche Tätigkeit ausüben konnte. Diese fachliche Weisungsfreiheit kann von vornherein nicht ohne Weiteres als ausschlaggebendes Abgrenzungsmerkmal herangezogen werden. Zumindest kann aus ihr nicht ohne Weiteres auf eine selbstständige Tätigkeit geschlossen werden. Darüber hinaus war er auch fachlich nicht gänzlich frei, sondern aus § 1 Abs. 2 der Vereinbarung verpflichtet, die allgemeinen Behandlungsleitlinien des MVZ zu befolgen.

Hinzu kommt, dass der Vertretungsarzt mit seiner ärztlichen Tätigkeit jedenfalls in ein fremdes, nicht sein eigenes, Unternehmen eingegliedert war. Weisungsabhängigkeit und Eingliederung stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander, noch müssen sie kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher (für die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus ausgeführt von: BSG, Urteil vom 04. Juni 2019 – B 12 R 2/18 R Rn. 24). Gerade bei Hochqualifizierten oder Spezialisten kann das Weisungsrecht auf das Stärkste eingeschränkt sein, die Dienstleistung fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebs erhält, in dem der Dienst verrichtet wird. Das Weisungsrecht ist dann zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert (BSG, a.a.O., Rn. 24). Es ist daher unschädlich, wenn die umfassende Weisungsabhängigkeit nicht gegeben ist, sofern die Tätigkeit vollständig fremdbestimmt innerhalb eines vorgegebenen organisatorischen Betriebsablaufs erfolgt.

Die übrigen Anhaltspunkte sprechen ebenfalls nicht für eine selbstständige Tätigkeit des Vertretungsarztes, so dass sie die Weisungsabhängigkeit und Eingliederung überwiegen könnten.

Nicht von Bedeutung ist, dass der Vertretungsarzt nur zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze absolvierte; auf eine versteifte Rechtsbeziehung kommt es für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung oder Selbstständigkeit nicht an.

Die Honorarhöhe lag zwar mehr als das Dreifache über dem Gehalt, welches der Vertretungsarzt zuvor im Angestelltenverhältnis erzielte. Diese ist jedoch nur eine von vielen Kriterien, die in die Gesamtwürdigung einzustellen sind. Bei Überwiegen der übrigen Indizien für die abhängige Beschäftigung führt es allein nicht zur Qualifizierung als selbstständige Tätigkeit.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.02.2020, L 9 BA 92/18

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel